

Grundsicherung nach dem SGB XII

Ratgeber für Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen

Katja Kruse



Impressum

Grundsicherung nach dem SGB XII

Ratgeber für Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen

Autorin

Katja Kruse

Rechtsanwältin und Leiterin der Abteilung Recht und Sozialpolitik
beim Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V.

Herausgeber

Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V.

Brehmstr. 5-7, 40239 Düsseldorf

Tel. 0211 / 64 00 4-0, Fax: 0211 / 64 00 4-20

e-mail: info@bvkm.de

www.bvkm.de

Mai 2023

Hinweise

Der Inhalt der Broschüre wurde sorgfältig erarbeitet. Dennoch können Irrtümer nicht ausgeschlossen werden. Auch können seit der Drucklegung rechtliche Änderungen eingetreten sein. Es wird deshalb keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen übernommen. Insbesondere wird die Haftung für sachliche Fehler oder deren Folgen ausgeschlossen.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass bei der Schreibweise in Anlehnung an die Formulierung der einschlägigen Gesetzestexte die männliche Form verwendet wird. Selbstverständlich beziehen sich die Texte immer auf alle Geschlechter.

Inhaltsverzeichnis

Impressum	2
Inhaltsverzeichnis	3
Abkürzungsverzeichnis	3
Vorbemerkung	4
A) Antrag und Rechtsschutz	5
B) Anspruchsberechtigung	5
C) Leistungsumfang: Regelsatz und Kosten der Unterkunft	7
D) Einkommen und Vermögen	14
E) Zuzahlungen und Freifahrt-Wertmarke	20
Spenden	20

Abkürzungsverzeichnis

Az.	Aktenzeichen
BFH	Bundesfinanzhof
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
BSG	Bundessozialgericht
BTHG	Bundesteilhabegesetz
bvkm	Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen
OLG	Oberlandesgericht
qm	Quadratmeter
RBS	Regelbedarfsstufe
SGB II	Sozialgesetzbuch II (Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitssuchende)
SGB XII	Sozialgesetzbuch XII (Sozialhilfe)
WfbM	Werkstatt für behinderte Menschen

Vorbemerkung

Dieser Ratgeber richtet sich speziell an Menschen mit Behinderung und ihre Familien und beschränkt sich daher auf Fragestellungen, die bei diesem Personenkreis in der Praxis häufig auftreten. Zu Problemen, die bei der Leistungsbewilligung immer wieder vorkommen, bietet der Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen (**bvkm**) Musterwidersprüche und Musterklagen an. Diese sind auf der Internetseite des Verbandes www.bvkm.de in der Rubrik „Recht & Ratgeber“ unter dem Stichwort „Argumentationshilfen/Grundsicherung“ zu finden. Sie können auch in gedruckter Form beim Verband bestellt werden.

Hinweise zum Bürgergeld-Gesetz

Durch das am 1. Januar 2023 in Kraft getretene Bürgergeld-Gesetz haben sich vor allem Änderungen im Sozialgesetzbuch II (Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitssuchende) ergeben. Das Bürgergeld-Gesetz hat aber auch einige Regelungen im SGB XII (Sozialhilfe) geändert, die die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII betreffen. So wurde der Vermögensschonbetrag von bisher 5.000 Euro auf nunmehr 10.000 Euro angehoben. Seit 2023 wird zudem ein angemessenes Kraftfahrzeug dem geschützten Vermögen zugeordnet. Auch wurde ein neuer Mehrbedarf eingeführt und Erbschaften werden neuerdings direkt dem Vermögen und nicht mehr dem Einkommen zugerechnet. Der vorliegende Ratgeber geht auf die aktuellen Änderungen in den jeweiligen Kapiteln näher ein.

Düsseldorf im Mai 2023

Katja Kruse

A) Antrag und Rechtsschutz

1. Wo ist die Grundsicherung geregelt?

Die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ist eine Leistung der Sozialhilfe. Voraussetzungen und Umfang der Leistung sind im SGB XII geregelt. Daneben gibt es auch noch die im SGB II geregelte Grundsicherung für Arbeitsuchende (ehemals „HARTZ IV“ genannt). Sie umfasst unter anderem Leistungen zur Beratung und das sogenannte Bürgergeld, das an hilfebedürftige Menschen gezahlt wird, die erwerbsfähig sind. Wegen der Begriffsgleichheit wird vorsorglich auf folgendes hingewiesen:

Wenn im vorliegenden Ratgeber von Leistungen der Grundsicherung die Rede ist, sind damit ausschließlich die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII gemeint.

2. Wo ist die Grundsicherung zu beantragen?

Die Grundsicherung muss beim Sozialamt beantragt werden. In den Antragsformularen wird unter anderem nach der Einkommens- und Vermögenssituation des Antragstellers gefragt. In der Regel wird die Grundsicherung für ein Jahr bewilligt.

3. Was ist zu tun, wenn Grundsicherungsbescheide fehlerhaft sind?

Gegen unrichtige Grundsicherungsbescheide ist zunächst fristgerecht Widerspruch beim Sozialamt einzulegen. Bei schriftlicher Rechtsmittelbelehrung hat man hierfür ab Zugang des Bescheids einen Monat, ansonsten ein Jahr Zeit. Lehnt das Sozialamt den Widerspruch ab, ergeht ein sogenannter Widerspruchsbescheid. Gegen diesen kann man innerhalb der gleichen vorgenannten Fristen Klage beim Sozialgericht einreichen. Für das Gerichtsverfahren werden keine Gerichtskosten erhoben. Der Grundsicherungsberechtigte kann sich vor Gericht entweder selbst vertreten oder durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen. Für die Anwaltskosten kann Prozesskostenhilfe beantragt werden.

B) Anspruchsberechtigung

1. Wer ist anspruchsberechtigt?

Menschen mit Behinderung haben einen Anspruch auf Grundsicherung, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben und voll erwerbsgemindert sind. Voll erwerbsgemindert sind Menschen, die wegen einer Krankheit oder Behinderung außer Stande sind, mindestens drei Stunden täglich auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt erwerbstätig zu sein. Die volle Erwerbsminderung muss ferner dauerhaft sein. Es muss also unwahrscheinlich sein, dass sie behoben werden kann.

Der Anspruch auf Grundsicherung ist nicht von bestimmten Wohnsituationen abhängig. Grundsicherung können sowohl Menschen mit Behinderung erhalten, die in einer eigenen Wohnung leben als auch Menschen, die im Haushalt der Eltern leben.

Hinweis

Auch die Bewohner der sogenannten besonderen Wohnformen können Grundsicherung beanspruchen. Gemeint sind damit Wohnformen, die bis 2020 stationäre Einrichtungen der Eingliederungshilfe waren. In diesen Wohnformen werden seit 1. Januar 2020 aufgrund des BTHG existenzsichernde Leistungen von den Leistungen der Eingliederungshilfe getrennt. Dies hat unter anderem zur Folge, dass die Bewohner die Grundsicherung direkt ausbezahlt bekommen und damit Unterkunft und Verpflegung in der Wohnform selbst sicherstellen müssen. Für besondere Wohnformen gelten in Bezug auf die Grundsicherung einige Sonderregelungen. Dies betrifft insbesondere die Kosten der Unterkunft (siehe dazu Teil C) Frage 11).

2. Wird die Anspruchsberechtigung immer überprüft?

Grundsätzlich muss der zuständige Rentenversicherungsträger prüfen, ob eine dauerhafte volle Erwerbsminderung vorliegt. Das Sozialamt veranlasst die Prüfung, wenn es aufgrund der Angaben und Nachweise des Antragstellers wahrscheinlich ist, dass er dauerhaft nicht imstande ist, mindestens drei Stunden täglich zu arbeiten.

Die dauerhafte volle Erwerbsminderung muss aber nicht bei jedem Antragsteller überprüft werden. Bei bestimmten Personengruppen ist dies entbehrlich, weil ihr Vorliegen bereits feststeht. Dies trifft z.B. auf Personen zu, die eine Dauerrente wegen voller Erwerbsminderung beziehen. Eine Einzelfallprüfung erübrigt sich ferner bei Menschen mit Behinderung, die im Arbeitsbereich einer WfbM beschäftigt sind, weil diese während ihrer Tätigkeit in der WfbM als voll erwerbsgemindert gelten. Entbehrlich ist die Prüfung auch bei Menschen mit Behinderung, die eine Tagesförderstätte oder eine Fördergruppe einer WfbM besuchen, wenn der Fachausschuss der WfbM festgestellt hat, dass die Voraussetzungen für eine Beschäftigung in einer Werkstatt nicht erfüllt sind. Keine Prüfung der Anspruchsberechtigung darf der Rentenversicherungsträger ferner bei Menschen mit Behinderung vornehmen, die den Eingangs- oder Berufsbildungsbereich einer WfbM durchlaufen.

3. Sind Menschen im Eingangs- und Berufsbildungsbereich der WfbM grundsicherungsberechtigt?

Durch das am 1. Januar 2020 in Kraft getretene Angehörigen-Entlastungsgesetz wurde gesetzlich klargestellt, dass Menschen mit Behinderung, die den Eingangs- und Berufsbildungsbereich einer WfbM durchlaufen, Anspruch auf Grundsicherung haben. Die Regelung umfasst auch Menschen mit Behinderung, die ein Budget für Ausbildung erhalten sowie Menschen, die den Eingangs- und Berufsbildungsbereich bei einem anderen Leistungsanbieter durchlaufen. Für diesen Personenkreis besteht ebenfalls während der Dauer der beruflichen Bildung ein Anspruch auf Grundsicherung.

C) Leistungsumfang: Regelsatz und Kosten der Unterkunft

1. Welchen Umfang hat die Grundsicherung?

Die Grundsicherung umfasst im Wesentlichen folgende Leistungen:

- den Regelsatz der maßgebenden Regelbedarfsstufe (RBS),
- die angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung sowie zentrale Warmwasserversorgung,
- einen Mehrbedarf von 2,3 Prozent der maßgebenden RBS im Fall von dezentraler Warmwassererzeugung (zu weiteren Einzelheiten siehe Teil C) Frage 9),
- einen Mehrbedarf von 17 Prozent der maßgebenden RBS bei Besitz eines Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen „G“ oder „aG“,
- einen Mehrbedarf für das Mittagessen in einer WfbM oder einer Tagesförderstätte (zu weiteren Einzelheiten siehe Teil C) Frage 3),
- einen medizinisch begründeten ernährungsbedingten Mehrbedarf (zu weiteren Einzelheiten siehe Teil C) Frage 4),
- einen Mehrbedarf von 35 Prozent der maßgebenden RBS für Menschen mit Behinderung in Ausbildung (zu weiteren Einzelheiten siehe Teil C) Frage 5),
- einen Mehrbedarf für werdende Mütter,
- einen Mehrbedarf für alleinerziehende Elternteile, die mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern zusammenleben,
- die Übernahme von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen.

Neben den vorgenannten regelmäßig anfallenden Leistungen erhalten Grundsicherungsberechtigte außerdem Leistungen für folgende einmalige Bedarfe:

- die Erstausrüstung einer Wohnung einschließlich der Haushaltsgeräte,
- die Erstausrüstung für Bekleidung,
- die Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt sowie
- die Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten.

Hinweis:

Neu ist aufgrund des **Bürgergeld-Gesetzes seit dem 1. Januar 2023, dass Grundsicherungsberechtigte ferner Anspruch auf einen sogenannten Härtefallmehrbedarf haben, wenn im Einzelfall ein einmaliger, unabweisbarer besonderer Bedarf besteht (zu weiteren Einzelheiten siehe Teil C) Frage 6).**

Schulden können übernommen werden, wenn dies zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage gerechtfertigt ist.

2. Wie hoch ist der Regelsatz?

Der Regelsatz wird als monatlicher Pauschalbetrag für Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat sowie persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens geleistet. Auch die Kosten für Haushaltsenergie (z.B. Strom zum Kochen oder für die Beleuchtung) sind Bestandteil des Regelsatzes und zählen nicht zu den Unterkunftskosten. Leistungen für die Erzeugung von Warmwasser werden aber gesondert erbracht (siehe Teil C) Frage 9).

Die Höhe des Regelsatzes richtet sich danach, welcher RBS der Leistungsberechtigte angehört. Die RBS 1 in Höhe von derzeit 502 Euro gilt für erwachsene Personen, die entweder allein in einer Wohnung oder gemeinsam mit anderen erwachsenen Personen, aber nicht in einer Ehe oder Partnerschaft leben. Auch erwachsene Menschen mit Behinderung, die gemeinsam mit ihren Eltern in einer Wohnung leben, können daher diesen Regelsatz beanspruchen.

Die RBS 2 in Höhe von zurzeit 451 Euro gilt für Partner (Ehegatten oder Lebenspartner oder in eheähnlicher oder lebenspartnerähnlicher Gemeinschaft), die in einer gemeinsamen Wohnung leben. Auch Menschen mit Behinderung, die in besonderen Wohnformen leben, sind dieser RBS zugeordnet.

Hinweis

Aufgrund des BTHG sind das Taschengeld und auch die Bekleidungspauschale entfallen, die die Bewohner besonderer Wohnformen bis zum 31. Dezember 2019 erhielten. Es ist aber vorgeschrieben, dass den Bewohnern nach Begleichung der fixen Kosten für Unterkunft und Verpflegung ausreichend hohe Barmittel zur eigenen Verfügung verbleiben müssen. Dieser Betrag orientiert sich an der Höhe des bisherigen Taschengeldes, das sich bis 2019 auf 27 Prozent der RBS 1 belief und danach aktuell monatlich 135,54 Euro (Stand: 2023) betragen würde.

3. Wie hoch ist der Mehrbedarf für das Mittagessen in der WfbM?

Aufgrund des BTHG gibt es seit 1. Januar 2020 einen Mehrbedarf für das Mittagessen in WfbM und Tagesförderstätten. Hintergrund dieser Regelung ist die neue rechtliche Zuordnung der dortigen gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung. Bislang war das Mittagessen der Eingliederungshilfe zugeordnet und wurde deshalb aus Mitteln der Eingliederungshilfe finanziert. Jetzt zählt die Mittagsverpflegung zum Lebensunterhaltsbedarf und ist deshalb aus Mitteln der Grundsicherung zu decken. Der Mehrbedarf beläuft sich im Jahr 2023 auf 3,80 Euro für jedes tatsächlich in der WfbM oder der Tagesförderstätte eingenommene Mittagessen.

Ein Rundschreiben des BMAS vom 28. Oktober 2019 gibt Hinweise für einen verwaltungsschonenden Umgang mit der neuen Vorschrift. Bezogen auf das Jahr 2023 ist danach z.B. bei einer 5-Tage-Arbeitswoche von einem Mehrbedarf in Höhe von monatlich 72,20 Euro auszugehen. Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick darüber, welcher Mehrbedarf laut des Rundschreibens bezogen auf 2023 bei welcher regelmäßigen Wochenarbeitszeit zugrunde zu legen ist:

Regelmäßige Arbeitstage pro Woche:	Arbeitstage im Monat:	Höhe des monatlichen Mehrbedarfs:
5-Tage-Woche	19 Tage im Monat	72,20 Euro
4-Tage-Woche	15 Tage im Monat	57,00 Euro
3-Tage-Woche	11 Tage im Monat	41,80 Euro
2-Tage-Woche	8 Tage im Monat	30,40 Euro
1-Tag-Woche	4 Tage im Monat	15,20 Euro

Wesentliche Änderungen, die den Mehrbedarf betreffen, sind dem Sozialamt unverzüglich mitzuteilen. Wesentlich sind z.B. der Wechsel von einer 5-Tage-Woche auf eine 4-Tage-Woche oder im Voraus absehbare Abwesenheiten (z.B. Teilnahme an Kuren oder Reha-Maßnahmen, Krankschreibungen) von mindestens zweiwöchiger Dauer. Einer gesonderten Anzeige von Urlaubstagen bedarf es nicht, weil diese bei der in der Tabelle dargestellten pauschalierten Betrachtung bereits gleichmäßig berücksichtigt werden. Weitere Einzelheiten sind dem BMAS-Rundschreiben zu entnehmen, das unter www.umsetzungsbegleitung-bthg.de abrufbar ist.

4. Unter welchen Voraussetzungen wird ein ernährungsbedingter Mehrbedarf gewährt?

Ein ernährungsbedingter Mehrbedarf wird anerkannt, wenn der Ernährungsbedarf aus medizinischen Gründen von allgemeinen Ernährungsempfehlungen abweicht. Die Aufwendungen für die Ernährung müssen außerdem unausweichlich und in mehr als geringem Umfang oberhalb eines durchschnittlichen Bedarfs für Ernährung liegen. Dies gilt entsprechend für Aufwendungen für Produkte zur erhöhten Versorgung des Stoffwechsels mit bestimmten Nähr- oder Wirkstoffen, wie z.B. Andickungsmittel. Die Mehraufwendungen für solche medizinisch erforderlichen Produkte werden allerdings nur dann übernommen, wenn hierfür keine vorrangigen Ansprüche gegenüber der Krankenkasse bestehen.

5. Welche Voraussetzungen gelten für den Schul- und Ausbildungsmehrbedarf?

Menschen mit Behinderung, die Grundsicherung erhalten und sich in Ausbildung befinden, wird unter bestimmten Voraussetzungen ein ausbildungsbedingter Mehrbedarf in Höhe von 35 Prozent der maßgebenden RBS gewährt. Abhängig ist dieser Mehrbedarf davon, dass neben der Grundsicherung Hilfen zur Schulbildung oder Hilfen zur schulischen oder hochschulischen Ausbildung nach dem Recht der Eingliederungshilfe bezogen werden. In besonderen Einzelfällen ist der Mehrbedarf auch nach Beendigung der Hilfen während einer angemessenen Einarbeitungszeit von bis zu drei Monaten weiterhin anzuerkennen. Wird der Mehrbedarf gewährt, ist der gleichzeitige Bezug des Mehrbedarfs von 17 Prozent der maßgebenden RBS bei Besitz eines Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen „G“ oder „aG“ ausgeschlossen.

6. Unter welchen Voraussetzungen wird der neue Härtefallmehrbedarf gewährt?

Seit dem 1. Januar 2023 ist aufgrund des **Bürgergeld-Gesetzes** ein sogenannter Härtefallmehrbedarf anzuerkennen, wenn im Einzelfall ein einmaliger, unabweisbarer besonderer Bedarf besteht.

Voraussetzung ist ferner, dass der Bedarf auf keine andere Weise gedeckt werden kann und ein Darlehen ausnahmsweise nicht zumutbar oder wegen der Art des Bedarfs nicht möglich ist. Der neue Mehrbedarf ist als Auffangtatbestand konzipiert und kommt nur ausnahmsweise unter sehr engen Voraussetzungen zum Tragen. Die Rechtsprechung hierzu bleibt abzuwarten.

7. In welcher Höhe werden die Unterkunftskosten übernommen?

Grundsätzlich zahlt das Sozialamt die tatsächlichen Aufwendungen für die Unterkunft, soweit sie angemessen sind. In welcher Höhe Kosten angemessen sind, bestimmen die Kommunen in der Regel in einer Richtlinie. In Großstädten werden oft höhere Mieten als auf dem Land akzeptiert.

Bei Mietwohnungen wird die ortsübliche Miete für eine angemessene Wohnungsgröße übernommen. Für Alleinstehende wird in der Regel eine Gesamtfläche von 45 bis 50 qm und für einen Zwei-Personen-Haushalt eine Gesamtfläche von 60 qm als angemessen angesehen. Für jede weitere Person erhöht sich die Wohnfläche um 15 bis 20 qm. Auch besonders betroffenen schwerbehinderten Menschen (z.B. blinden Menschen oder Rollstuhlfahrern) können weitere 15 qm zugebilligt werden.

Bewohnt der Grundsicherungsberechtigte ein Eigenheim oder eine Eigentumswohnung, umfassen die Aufwendungen für die Unterkunft die Schuldzinsen, welche für einen Kredit zu bezahlen sind, den man für den Erwerb des Grundbesitzes aufgenommen hat. Tilgungsleistungen müssen dagegen in der Regel unberücksichtigt bleiben, da sie der Vermögensbildung dienen. Berücksichtigungsfähig sind ferner die Grundsteuer, Anliegerbeiträge, Kanalisationsbeiträge, Müllabfuhrgebühren, Beiträge für die Wohngebäudeversicherung sowie zeitlich besonders dringliche Aufwendungen für die Instandhaltung und Reparatur des Eigenheims. Als Maßstab für die Angemessenheit der Aufwendungen zählt eine den Familienverhältnissen entsprechende angemessene Wohnungsmiete.

Bei bestimmten Wohnsituationen gelten für die Kosten der Unterkunft Sonderregelungen. Das betrifft z.B. Grundsicherungsberechtigte, die bei ihren Eltern leben (siehe dazu Teil C) Frage 10) und grundsicherungsberechtigte Bewohner in besonderen Wohnformen (siehe dazu Teil C) Frage 11).

8. Muss man seine Wohnung aufgeben, wenn die Kosten unangemessen hoch sind?

Es kann passieren, dass man seine Wohnung aufgeben muss, wenn die Unterkunftskosten unangemessen hoch sind. Aufgrund des **Bürgergeld-Gesetzes** gibt es aber seit dem 1. Januar 2023 zunächst eine einjährige Karenzzeit. Sie beginnt ab dem Ersten des Monats, für den erstmals Leistungen der Grundsicherung bezogen werden. Während dieser Karenzzeit werden die tatsächlichen Aufwendungen für die Unterkunft übernommen, selbst wenn sie unangemessen hoch sind. Auch nach Ablauf der Karenzzeit ist ein Umzug nicht zwingend erforderlich. Die tatsächlichen Unterkunftskosten werden so lange weiter übernommen, bis es dem Grundsicherungsberechtigten möglich oder zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Unterkunftskosten zu senken. In der Regel gilt dies jedoch längstens für sechs Monate.

9. Werden Kosten für Heizung und Warmwasserversorgung übernommen?

Heizungskosten werden ebenfalls in tatsächlicher Höhe übernommen, soweit sie angemessen sind. Das gleiche gilt für die Kosten einer zentralen Warmwasserversorgung, bei der die Erwärmung des Wassers über die Heizungsanlage erfolgt, weil diese Energiekosten nicht Bestandteil

des Regelbedarfs sind. Besonderheiten können sich auch für diese beiden Bedarfe aufgrund bestimmter Wohnsituationen ergeben (z.B. wenn ein Grundsicherungsberechtigter zusammen mit seinen Eltern in einer Wohnung lebt, siehe dazu Teil C) Frage 10). Die Sozialämter können für beide Leistungen eine monatliche Pauschale zahlen. Bei der Bemessung der Pauschale sind die persönlichen und familiären Verhältnisse, die Größe und Beschaffenheit der Wohnung, die vorhandenen Heizmöglichkeiten und die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen.

Hinweis

Infolge des Ukraine-Krieges sind die Energie-Kosten in Deutschland seit 2022 erheblich gestiegen. Es sollte deshalb darauf geachtet werden, dass das Sozialamt bei der Prüfung der angemessenen Heizkosten die aktuellen tatsächlichen Energiepreise zugrunde legt. Sollten die Ämter anders verfahren und sich an veralteten und damit zu niedrigen Energiepreisen orientieren, erfolgt die Beurteilung der angemessenen Heizkosten nicht sachgerecht. Es sollte dann mit Widerspruch und Klage dagegen vorgegangen werden. Nähere Tipps und Informationen dazu gibt es auf der Internetseite: www.energie-hilfe.org

Wird das Warmwasser dezentral, also im jeweiligen Raum separat mit Hilfe von Strom in einem elektrischen Durchlauferhitzer erzeugt, ist hierfür ein Mehrbedarf anzuerkennen. Dieser beträgt 2,3 Prozent der maßgebenden RBS, beläuft sich also z.B. bei RBS 1 auf 11,55 Euro und bei RBS 2 auf 10,37 Euro. Höhere Aufwendungen sind zu berücksichtigen, soweit sie durch eine separate Messeinrichtung (Strom- oder Gaszähler) nachgewiesen werden.

10. Was gilt für Unterkunfts- und Heizungskosten, wenn Grundsicherungsberechtigte bei ihren Eltern leben?

Lebt ein leistungsberechtigter Mensch mit Behinderung zusammen mit seinen Eltern in einer Wohnung ist danach zu unterscheiden, ob die Unterkunfts- und Heizungskosten aufgrund eines Mietvertrages geschuldet sind oder ob ein solcher Mietvertrag nicht besteht. Liegt eine wirksame mietvertragliche Verpflichtung vor, ist diese vorrangig. Im Einzelnen gilt Folgendes:

a) Wirksamer Miet- oder Untermietvertrag

Ist der Grundsicherungsberechtigte Mitmieter der Wohnung, erhält er die Kosten in angemessener Höhe nach der sogenannten Kopfteilmethode. Bei einem Dreipersonenhaushalt bedeutet dies die Übernahme eines Drittels der Unterkunfts-kosten.

Hinweis

Bei einer Mietwohnung kann es sich daher empfehlen, dass der Grundsicherungsberechtigte neben den Eltern als Mieter in den Mietvertrag aufgenommen wird.

Besteht dagegen ein gesonderter (Unter-)Mietvertrag mit den Eltern über die alleinige bzw. gemeinschaftliche Nutzung bestimmter Räumlichkeiten, ist die mietvertragliche Vereinbarung für die Anerkennung der Wohnkosten maßgebend. Wirksam ist ein solcher Mietvertrag nur, wenn er ernsthaft gewollt ist. Es muss also z.B. nachweisbar sein, dass die Absicht besteht, den vereinbarten Mietzins tatsächlich zu zahlen. Sind die Eltern rechtliche Betreuer ihres behinderten Kindes, muss für den Abschluss des Vertrages außerdem ein Ergänzungsbetreuer bestellt werden. Besteht

ein wirksamer Mietvertrag, übernimmt das Sozialamt die vertraglich geschuldete Miete nebst Nebenkosten, soweit deren Höhe angemessen ist. Die Höchstgrenze sind insoweit die angemessenen Aufwendungen für einen Einpersonenhaushalt.

Hinweis

Der Abschluss eines Miet- bzw. Untermietvertrages kommt insbesondere bei Wohneigentum in Frage. Wird dem Grundsicherungsberechtigten eine abgeschlossene Wohnung, insbesondere mit eigenem Bad und eigener Kochgelegenheit vermietet, müssen die Eltern die Mieteinnahmen versteuern. Werden lediglich einzelne Zimmer im Haushalt der Eltern vermietet, unterliegen die Mieteinnahmen hieraus nicht der Steuerpflicht (so der BFH in seinem Beschluss vom 16. Januar 2003, Az. IX B 172/02).

Teilweise lehnen die Sozialämter die Übernahme vertraglich vereinbarter Unterkunftskosten mit der Begründung ab, dass kein wirksamer Mietvertrag zwischen dem Grundsicherungsberechtigten und seinen Eltern geschlossen worden sei. Hiergegen ist gegebenenfalls Widerspruch einzulegen. Einen Musterwiderspruch gibt es unter www.bvkm.de.

b) Ohne Mietvertrag: Differenzmethode

Liegt kein wirksamer Miet- oder Untermietvertrag vor, muss das Sozialamt die Kosten für Unterkunft und Heizung des Grundsicherungsberechtigten nach der sogenannten Differenzmethode übernehmen. In diesem Fall ergibt sich die Höhe der zu leistenden Unterkunftskosten aus der Differenz der angemessenen Aufwendungen für einen Mehrpersonenhaushalt entsprechend der Anzahl der in der Wohnung lebenden Personen und der Miete für eine Wohnung mit einer um eins verringerten Personenzahl.

Lebt ein Mensch mit Behinderung beispielsweise mit beiden Elternteilen in einer gemeinsamen Wohnung, wird zuerst ermittelt, welche Aufwendungen für die Unterkunft eines Dreipersonenhaushalts angemessen sind. Von dem sich ergebenden Betrag werden in einem zweiten Schritt die angemessenen Aufwendungen für einen Zweipersonenhaushalt abgezogen. Den Differenzbetrag übernimmt das Sozialamt. Auf die tatsächlichen Aufwendungen für die Unterkunft kommt es bei dieser Methode nicht an. Vielmehr soll die Regelung eine vereinfachte und pauschalierende Bemessung der übernahmefähigen Unterkunftskosten ermöglichen.

Hinweis

Dies hat auch das BSG durch Urteil vom 23. März 2021 (Az. B 8 SO 14/19 R) bestätigt. Nach Sinn, Zweck und Entstehungsgeschichte der einschlägigen Regelung komme es bei der Differenzmethode auf die tatsächlichen Kosten der Unterkunft nicht an. Vielmehr sei in diesen Fällen ausschließlich die nominale Differenz der abstrakten Angemessenheitsgrenzen maßgebend. In dem vom BSG entschiedenen Fall lebte der Grundsicherungsberechtigte Kläger mietfrei bei seinen Eltern in deren abbezahltem Eigenheim. Dass die Eltern des Klägers selbst keine tatsächlichen Aufwendungen für ihr Wohnhaus hätten, sei für die Anwendung der Differenzmethode ohne Bedeutung, entschieden die Richter.

Nur bei den Heizkosten ist auf die tatsächlichen Gesamtaufwendungen abzustellen. Anerkannt werden die Heizungskosten, die dem prozentualen Anteil des Grundsicherungsberechtigten an den Unterkunftskosten entsprechen.

Keine Anwendung findet die Differenzmethode, wenn die Eltern ebenfalls bedürftigkeitsabhängige Sozialleistungen, also zum Beispiel Arbeitslosengeld II, beziehen. In diesem Fall sind die Unterkunft- und Heizungskosten nach der Zahl der vorhandenen Mitglieder der Haushaltsgemeinschaft aufzuteilen. Das Sozialamt muss dann den Teil der Kosten übernehmen, der nach der Pro-Kopf-Aufteilung auf das grundsicherungsberechtigte Kind entfällt.

Hinweis

Die Frage, ob Unterkunftskosten über einen Mietvertrag oder nach der Differenzmethode geltend gemacht werden sollten, richtet sich nach den konkreten Umständen des Einzelfalls und sollte gut abgewogen werden. Für die mietvertragliche Variante spricht, dass mit ihr in der Regel höhere Unterkunftskosten geltend gemacht werden können. Gegen diese Variante sprechen der hohe Bürokratieaufwand (Abschluss eines Mietvertrages, Bestellung eines Ergänzungsbetreibers) und ein unter Umständen jahrelanger Rechtsstreit mit dem Sozialamt über die Frage der Wirksamkeit dieses Mietvertrages.

11. Was gilt für die Kosten der Unterkunft, wenn Grundsicherungsberechtigte in einer besonderen Wohnform leben?

Für grundsicherungsberechtigte Bewohner von besonderen Wohnformen gelten in Bezug auf die Kosten der Unterkunft Sonderregelungen. Danach werden im Rahmen der Grundsicherung Unterkunftskosten in Höhe von bis zu 125 Prozent der durchschnittlichen Warmmiete eines Einpersonenhaushalts übernommen. Die diese Kappungsgrenze übersteigenden Kosten sind vom Träger der Eingliederungshilfe zu übernehmen, sofern dies wegen der besonderen Bedürfnisse des Menschen mit Behinderung erforderlich ist.

12. Wie hoch ist die Grundsicherung im konkreten Einzelfall?

Die Höhe der Leistung richtet sich nach den jeweiligen Umständen des Einzelfalles. Hierbei spielen unter anderem die Wohnsituation (z.B. alleinlebend oder zusammen mit den Eltern bzw. dem Ehepartner oder in einer besonderen Wohnform lebend), der Wohnort (ortsübliche Miete), etwaige Mehrbedarfe und die Einkommenssituation des Menschen mit Behinderung eine Rolle. Anhand eines Beispiels soll der Umfang der Leistungen verdeutlicht werden:

Beispiel zum Leistungsumfang der Grundsicherung:

Ronja Müller hat das Merkzeichen „G“ im Schwerbehindertenausweis und ist im Rahmen einer 5-Tage-Woche im Arbeitsbereich einer WfbM beschäftigt, wo sie monatlich 210 Euro verdient. Am gemeinschaftlichen Mittagessen der WfbM nimmt sie an jedem Arbeitstag teil. Frau Müller lebt zusammen mit ihren Eltern in einer 80 qm großen Mietwohnung in X-Stadt. Im Mietvertrag ist sie neben ihren Eltern als Hauptmieterin eingetragen. Die Miete nebst Kosten für Heizung und zentrale Warmwasserversorgung beläuft sich für die gesamte Wohnung auf 900 Euro. Diese Kosten sind für Wohnungen in dieser Größe in X-Stadt üblich.

Der Grundsicherungsbedarf von Frau Müller berechnet sich wie folgt:

Regelsatz (RBS 1):	502,00 Euro
Unterkunft, Heizung und zentrale Warmwasserversorgung*:	+ 300,00 Euro
Mehrbedarf wegen Merkzeichen „G“:	+ 85,34 Euro
Mehrbedarf wegen des Mittagessens in der WfbM**:	+ 72,20 Euro

Grundsicherungsbedarf: 959,54 Euro

Vom Grundsicherungsbedarf ist das anrechenbare Werkstatteinkommen (siehe dazu Teil D) Frage 2) abzuziehen. Die Differenz zwischen dem Grundsicherungsbedarf und dem anrechenbaren Einkommen ergibt die Grundsicherungsleistung.

Grundsicherungsbedarf:	959,54 Euro
abzüglich anrechenbares Werkstatteinkommen:	- 42,42 Euro

Grundsicherungsleistung: 917,12 Euro

Anmerkungen:

* Hier sind die individuellen Aufwendungen für Unterkunft, Heizung und gegebenenfalls zentrale Warmwasserversorgung in Ansatz zu bringen soweit diese angemessen sind (siehe dazu Teil C) Fragen 7 bis 11). Diese Kosten richten sich nach den konkreten Umständen des Einzelfalls. Bei den hier zugrunde gelegten Kosten handelt es sich lediglich um ein Beispiel. Da Frau Müller zusammen mit ihren Eltern wohnt und Mitmieterin der Wohnung ist, übernimmt das Sozialamt ein Drittel der angemessenen Miete (siehe dazu Teil C) Frage 10).

** Für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in WfbM und Tagesförderstätten wird seit 1. Januar 2020 ein Mehrbedarf gewährt (siehe dazu Teil C) Frage 3).

D) Einkommen und Vermögen

1. Ist die Grundsicherung abhängig von Einkommen und Vermögen?

Anspruch auf Grundsicherungsleistungen haben die Antragsberechtigten nur, wenn sie bedürftig sind, also ihren Lebensunterhalt nicht mit eigenem Einkommen und/oder Vermögen sicherstellen können. Bezieht ein Mensch mit Behinderung nach 20-jähriger Tätigkeit in einer WfbM eine Erwerbsunfähigkeitsrente und ist er in der Lage, mit dieser Rente seinen Grundsicherungsbedarf zu

decken, hat er deshalb keinen Anspruch auf Grundsicherung. Erzielt er Einkünfte, aus denen er zumindest teilweise seinen Lebensunterhalt bestreiten kann, z.B. Lohn aus einer Tätigkeit bei einer WfbM, wird die Grundsicherung als Aufstockung zu dem bereits vorhandenen Einkommen geleistet.

Hinweis

Bestimmte Einkünfte dürfen nicht bedarfsmindernd auf die Grundsicherung angerechnet werden. Hierzu zählen z.B. das nach dem Pflegeversicherungsgesetz zu zahlende Pflegegeld, die nach dem Bundesversorgungsgesetz (z.B. für Impfschäden) zu zahlenden Grundrenten sowie das nach den Landesblindengesetzen zu zahlende Blindengeld. Auch das Kindergeld darf grundsätzlich nicht auf die Grundsicherung angerechnet werden (siehe dazu Teil D) Frage 6).

2. Muss das Werkstatteinkommen in voller Höhe eingesetzt werden?

Werkstattbeschäftigte müssen ihr Einkommen nicht in voller Höhe zur Deckung ihres Grundsicherungsbedarfs einsetzen. Gesetzlich klargestellt ist, dass das Arbeitsförderungsgeld in Höhe von 52 Euro, welches einen Teil des Werkstattlohnes bildet, bei der Grundsicherung nicht als Einkommen zu berücksichtigen ist. Von dem verbleibenden Einkommen dürfen außerdem Sozialversicherungsbeiträge, eine Arbeitsmittelpauschale in Höhe von 5,20 Euro sowie ein gesetzlich festgelegter Freibetrag wegen Erwerbstätigkeit in Abzug gebracht werden. Die Höhe des Freibetrages beläuft sich auf ein Achtel der Regelbedarfsstufe (RBS) 1 (das ist zurzeit ein Betrag von 62,75 Euro) plus 50 Prozent des diesen Betrag übersteigenden Entgelts. Anhand eines Beispiels soll die Berechnung des Freibetrages verdeutlicht werden.

Beispiel zur Berechnung des Freibetrags vom Werkstatteinkommen:

Ausgegangen wird von einem Werkstattbruttoeinkommen in Höhe von 210 Euro, das sich aus einem Grundbetrag von 126 Euro, einem der individuellen Arbeitsleistung entsprechenden Steigerungsbetrag von 32 Euro und einem Arbeitsförderungsgeld von 52 Euro zusammensetzt. Da das Arbeitsförderungsgeld (52 Euro) als Einkommen unberücksichtigt bleibt, ist der Freibetrag auf der Grundlage des verbleibenden Bruttoeinkommens (158 Euro) zu berechnen.

Verbleibendes Werkstattbruttoeinkommen:	158,00 Euro
abzüglich ein Achtel der Regelbedarfsstufe 1:	- 62,75 Euro
Differenz (= übersteigendes Entgelt):	95,25 Euro

50 Prozent des übersteigenden Entgelts in Höhe von 95,25 Euro sind 47,63 Euro. Der Freibetrag beläuft sich daher auf:

ein Achtel der Regelbedarfsstufe 1:	62,75 Euro
plus 50 Prozent des diesen Betrag übersteigenden Entgelts:	+ 47,63 Euro
Summe:	110,38 Euro

Insgesamt können bei diesem Beispiel folgende Beträge vom Werkstatteinkommen abgezogen werden:

Werkstattbruttoeinkommen:	210,00 Euro
abzüglich Arbeitsförderungsgeld:	- 52,00 Euro
abzüglich Arbeitsmittelpauschale:	- 5,20 Euro
abzüglich Freibetrag:	- 110,38 Euro
Differenz:	42,42 Euro

Bei Werkstattbeschäftigten mit einem monatlichen Einkommen von 210 Euro, werden also 42,42 Euro auf die Grundsicherung angerechnet. 167,58 Euro dürfen Werkstattbeschäftigte, die ein Einkommen in dieser Höhe haben, für sich behalten.

3. Wird das Ausbildungsgeld angerechnet?

Behinderte Menschen, die sich im Eingangsverfahren oder Berufsbildungsbereich einer WfbM befinden, erhalten von der Bundesagentur für Arbeit Ausbildungsgeld. Dieses beläuft sich seit 1. Januar 2023 auf monatlich 126 Euro. Nach einem Urteil des BSG darf das Ausbildungsgeld nicht auf die Grundsicherung angerechnet werden. Geschieht dies dennoch, sollte gegen den Bescheid des Sozialamtes Widerspruch eingelegt werden. Eine Argumentationshilfe gibt es unter www.bvkm.de.

4. Sind Einnahmen aus ehrenamtlichen Tätigkeiten anrechnungsfrei?

Steuerfreie Einnahmen aus ehrenamtlichen Tätigkeiten sind seit dem 1. Januar 2023 aufgrund des **Bürgergeld-Gesetzes** bis zu einem Jahresbetrag von 3.000 Euro nicht als Einkommen zu berücksichtigen. Bis zu dieser Höhe bleiben die Einnahmen also anrechnungsfrei. Bislang galt dieser Freibetrag monatsbezogen und durfte 250 Euro pro Monat nicht überschreiten.

5. Gibt es bei der Riester-Rente einen Freibetrag?

Für die sogenannte Riester-Rente gibt es einen Freibetrag. Bei der Riester-Rente handelt es sich um eine zusätzliche private Altersvorsorge, die staatlich gefördert wird. Zum förderberechtigten Personenkreis gehören auch Menschen, die in einer WfbM arbeiten. Während der Ansparphase zählt die Riester-Rente zum geschützten Vermögen. Kommt es mit Erreichen der maßgeblichen Altersgrenze zum Rentenbezug, stellt die Riester-Rente Einkommen dar, welches mit Ausnahme eines Freibetrages bedarfsmindernd auf die Grundsicherung angerechnet werden darf. Anrechnungsfrei bleibt ein Sockelbetrag von 100 Euro zuzüglich 30 Prozent der übersteigenden Riester-Rente. Der gesamte Freibetrag ist allerdings auf 50 Prozent der RBS 1 beschränkt. Aktuell beläuft sich der Höchstbetrag deshalb auf 251 Euro.

Konkret bedeutet das: Bezieht ein Grundsicherungsberechtigter eine Riester-Rente in Höhe von monatlich 180 Euro werden davon 100 Euro sowie 30 Prozent der übersteigenden 80 Euro (= 24 Euro) nicht auf die Grundsicherung angerechnet. Insgesamt sind dann 124 Euro anrechnungsfrei, und es werden nur 56 Euro bei der Berechnung der Grundsicherungsleistungen als Einkommen berücksichtigt.

6. Darf das Kindergeld angerechnet werden?

Kindergeld, das Eltern für ihr behindertes Kind beziehen, darf – da es sich nicht um Einkommen des Menschen mit Behinderung handelt – grundsätzlich nicht auf die Grundsicherung angerechnet werden. Etwas anderes gilt nach der Rechtsprechung des BSG lediglich dann, wenn die Eltern das Kindergeld an den Menschen mit Behinderung weiterleiten, z.B. indem sie es auf ein Konto ihres Kindes überweisen. Hierdurch fließt dem Kind nämlich eine konkrete Geldsumme zu, die als Einkommen bedarfsmindernd zu berücksichtigen ist. Wird die Grundsicherung entgegen dieser Grundsätze gekürzt, sollte Widerspruch eingelegt werden. Unter www.bvkm.de gibt es hierzu eine Argumentationshilfe.

7. Sind die Familienkassen berechtigt, das Kindergeld an das Sozialamt abzuzweigen?

Kindergeld wird in der Regel an die Eltern ausgezahlt. Leistet das Sozialamt dem behinderten Kind Unterhalt (z.B. indem es dessen Lebensbedarf durch Leistungen der Grundsicherung finanziert), darf die Familienkasse das Kindergeld aber unter bestimmten Voraussetzungen ganz oder teilweise an das Sozialamt auszahlen (sogenannte Abzweigung). Bei Kindern, die in einer besonderen Wohnform oder in einer eigenen Wohnung leben, ist eine Abzweigung nur zulässig, wenn die Eltern keine Unterhaltsaufwendungen für ihr Kind haben. Wohnen Kinder im Haushalt ihrer Eltern, kommt eine Abzweigung nach der Rechtsprechung des BFH regelmäßig nicht in Frage. Wie sich Eltern gegen Abzweigungsanträge der Sozialämter zur Wehr setzen können, zeigen die „Argumentationshilfen gegen die Abzweigung des Kindergeldes“, die man unter www.bvkm.de findet.

8. Inwieweit ist Vermögen geschützt?

Neben dem Einkommen müssen Grundsicherungsberechtigte grundsätzlich auch ihr gesamtes verwertbares Vermögen zur Deckung ihres Grundsicherungsbedarfs einsetzen. Bestimmte Vermögenswerte werden jedoch vom Gesetzgeber geschützt, bleiben also bei der Bedürftigkeitsprüfung unberücksichtigt. Dazu gehört z.B. ein angemessenes Hausgrundstück, das vom Grundsicherungsberechtigten bewohnt wird. Geschützt sind auch Barbeträge oder sonstige Geldwerte (z.B. Spar- oder Kontoguthaben) bis zu einem bestimmten Schonbetrag. Dieser beläuft sich aufgrund des **Bürgergeld-Gesetzes** seit dem 1. Januar 2023 auf 10.000 Euro. Für den Ehegatten oder Lebenspartner des Grundsicherungsberechtigten werden weitere 10.000 Euro berücksichtigt.

9. Dürfen Grundsicherungsberechtigte ein Auto besitzen?

Neu ist aufgrund des **Bürgergeld-Gesetzes** seit dem 1. Januar 2023, dass Grundsicherungsberechtigte ein angemessenes Kraftfahrzeug besitzen dürfen. Angemessen sind Kraftfahrzeuge mit einem Verkehrswert bis zu 7.500 Euro. Bislang gehörten Kraftfahrzeuge nicht zum geschützten Vermögen.

10. Gehört ein Auto zum Vermögen, wenn es aus steuerlichen Gründen auf ein Grundsicherungsberechtigtes Kind mit Behinderung zugelassen ist?

Ein Auto gehört nur dann zum Vermögen des Grundsicherungsberechtigten, wenn der Grundsicherungsberechtigte Eigentümer des Fahrzeugs ist. Eigentum erwirbt man z.B. durch Kauf oder Schenkung. Eltern, die ein von ihnen erworbenes Fahrzeug auf den Namen ihres Grundsicherungsberechtigten Kindes zulassen, haben in der Regel nicht die Absicht, dem Kind das Fahrzeug zu schenken. Vielmehr erfolgt die Zulassung auf das Kind in den meisten Fällen allein aus steuerlichen Gründen.

Von der Kraftfahrzeugsteuer vollständig befreit sind nämlich Fahrzeuge, die für schwerbehinderte Personen zugelassen sind, die die Merkzeichen „H“, „Bl“ oder „aG“ im Schwerbehindertenausweis vermerkt haben. Um 50 Prozent ermäßigt sich die Steuer bei der Zulassung des Fahrzeugs auf schwerbehinderte Menschen mit den Merkzeichen „G“ oder „Gl“. Die in der Zulassungsbescheinigung eingetragene Person ist lediglich der Halter des Fahrzeugs. Dieser kann – muss aber nicht – mit dem Eigentümer des Fahrzeugs identisch sein. Deshalb wird auf der Zulassungsbescheinigung Teil II - früher Kfz-Brief genannt - in Feld C.4c klargestellt, dass deren Inhaber nicht als Eigentümer des Fahrzeugs ausgewiesen wird.

Im Ergebnis kommt es für die Eigentumsverhältnisse an dem Auto also nicht auf die Eintragungen in der Zulassungsbescheinigung an, sondern darauf, ob die Eltern das Eigentum an dem Fahrzeug an ihr grundsicherungsberechtigtes Kind übertragen wollten. Sofern dies – wie in aller Regel - nicht der Fall ist, müssen Fahrzeuge, die im Eigentum der Eltern stehen, im Grundsicherungsantrag des behinderten Menschen unter den Angaben zum Vermögen nicht aufgeführt werden.

Hinweis

In steuerrechtlicher Hinsicht ist zu beachten, dass ein Fahrzeug, das auf den Namen des behinderten Kindes zugelassen worden ist, von den Eltern nur für Fahrten benutzt werden darf, die im Zusammenhang mit der Fortbewegung oder der Haushaltsführung des behinderten Kindes stehen. Für ihre eigenen Belange, wie z.B. das Aufsuchen des Arbeitsplatzes, dürfen die Eltern das Fahrzeug daher nicht nutzen.

11. Was passiert im Falle einer Erbschaft?

Anders als sonstige einmalige Einkünfte werden Erbschaften in dem Monat, in dem sie dem Grundsicherungsberechtigten zufließen, nicht als Einkommen angesehen, sondern direkt im Folgemonat als Vermögen berücksichtigt. Das ist seit dem 1. Januar 2023 aufgrund des **Bürgergeld-Gesetzes** ausdrücklich so geregelt. Erbschaften müssen deshalb im Zuflussmonat nicht für den Lebensunterhalt eingesetzt werden. Übersteigt das Vermögen allerdings in der Folgezeit aufgrund der zugeflossenen Erbschaft den gesetzlich geschützten Betrag von 10.000 Euro, muss der übersteigende Betrag zur Deckung des Grundsicherungsbedarfs eingesetzt werden. Grundsicherungsberechtigte verlieren also in diesen Fällen vorübergehend ihren Anspruch auf Grundsicherung, bis ihr Vermögen bis auf den Vermögensfreibetrag aufgebraucht ist. Im Ergebnis hat ein Grundsicherungsberechtigter, der Leistungen der Sozialhilfe bezieht, also von einer Erbschaft keinen nachhaltigen Nutzen. Persönliche Wünsche und Bedürfnisse, die über die sozialhilferechtliche Versorgung nicht abgedeckt werden, wie Hobbys oder bestimmte medizinische Leistungen, können aus dem Nachlass nicht finanziert werden, weil dieser für den Grundsicherungsbedarf aufzubreuchen ist.

Hinweis

Eltern, die ihren behinderten Kindern materiellen Nutzen aus einer Erbschaft zukommen lassen wollen, sollten rechtzeitig über die Errichtung eines sogenannten Behindertentestaments nachdenken. Ein solches Testament verhindert den Zugriff des Sozialamts auf die Erbschaft und ermöglicht finanzielle Zuwendungen an das Kind. In der Broschüre „Vererben zugunsten behinderter Menschen“ des bvkm wird erläutert, was bei der Errichtung eines Behindertentestaments zu beachten ist.

12. Sind finanzielle Mittel von Ehegatten zu berücksichtigen?

Neben dem eigenen Einkommen und Vermögen der Antragsteller sind auch das Einkommen und Vermögen des nicht getrenntlebenden Ehegatten oder Lebenspartners sowie des Partners einer eheähnlichen Gemeinschaft zu berücksichtigen, soweit es dessen notwendigen Lebensunterhalt übersteigt.

13. Ist die Grundsicherung abhängig vom Einkommen der Eltern?

Die Grundsicherung wird unabhängig vom Einkommen der Eltern gewährt. Wenn das jährliche Gesamteinkommen eines Elternteils 100.000 Euro überschreitet, müssen sich die Eltern allerdings mit einem monatlichen Unterhaltsbeitrag von 32,46 Euro (Stand: 2023) an den Kosten der Grundsicherung beteiligen. Die Einkommensgrenze gilt nicht für beide Eltern zusammen, sondern muss für jeden Elternteil einzeln betrachtet werden.

Unter Gesamteinkommen ist die Summe der Einkünfte im Sinne des Einkommensteuerrechts zu verstehen. Bei Einkünften aus selbstständiger Arbeit ist damit der Gewinn und bei Einkünften aus nicht selbstständiger Arbeit der Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten gemeint. Liegt das Jahreseinkommen beider Elternteile jeweils unter 100.000 Euro ist für die Grundsicherung kein Kostenbeitrag zu leisten.

Etwaiges Vermögen der Eltern von Grundsicherungsberechtigten ist in keinem Fall zu berücksichtigen.

Hinweis

Volljährige Menschen mit einer dauerhaften vollen Erwerbsminderung hatten in der Vergangenheit keinen Anspruch auf Grundsicherung, wenn das Jahreseinkommen eines ihrer Elternteile 100.000 Euro überschritt. In diesen Fällen bestand für die Betroffenen unter bestimmten Voraussetzungen stattdessen ein Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt. Aufgrund des Angehörigen-Entlastungsgesetzes erhält auch dieser Personenkreis seit 2020 Leistungen der Grundsicherung. Der hierfür von den Eltern zu leistende Unterhaltsbeitrag beschränkt sich – wie oben ausgeführt - auf 32,46 Euro im Monat.

14. Wie wirken sich Unterhaltszahlungen eines Elternteils aus?

Leistet ein Elternteil seinem grundsicherungsberechtigten Kind Unterhalt – z.B. weil die Eltern geschieden sind und der Vater zur Zahlung von Unterhalt verurteilt wurde – handelt es sich hierbei um Einkommen des Grundsicherungsberechtigten, welches bedarfsmindernd auf die Grundsicherung anzurechnen ist. Grundsicherungsberechtigte profitieren also im Ergebnis nicht von solchen Unterhaltszahlungen. Der Unterhaltsschuldner – also z.B. der geschiedene Vater – darf seine Unterhaltszahlungen einstellen und das grundsicherungsberechtigte Kind darauf verweisen, dass es stattdessen Leistungen der Grundsicherung in Anspruch nehmen muss (so das OLG Hamm in seinem Urteil vom 10. September 2015, Az. II-4 UF 13/15). Bestehende Unterhaltstitel müssen in diesem Fall vom Familiengericht aufgehoben werden.

E) Zuzahlungen und Freifahrt-Wertmarke

1. Müssen Grundsicherungsberechtigte Zuzahlungen für Leistungen der Krankenkasse leisten?

Grundsicherungsberechtigte, die gesetzlich krankenversichert sind, müssen für die Leistungen der Krankenversicherung Zuzahlungen leisten. Hierfür gelten allerdings jährliche Höchstgrenzen. Diese liegen für Grundsicherungsberechtigte, die chronisch krank sind, aktuell bei 60,24 Euro und für alle anderen bei 120,48 Euro (Stand: 2023). Wird die Belastungsgrenze bereits innerhalb eines Kalenderjahres erreicht, muss die Krankenkasse bescheinigen, dass für den Rest des Jahres keine Zuzahlungen mehr zu leisten sind.

2. Ist die Freifahrt-Wertmarke für Grundsicherungsberechtigte kostenlos?

Schwerbehinderte Menschen, die infolge ihrer Behinderung in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt oder hilflos oder gehörlos sind, können beim Versorgungsamt für 91 Euro jährlich eine Wertmarke kaufen und damit öffentliche Nahverkehrsmittel unentgeltlich nutzen. Für zur Freifahrt berechtigte Grundsicherungsbezieher sowie blinde und hilflose Menschen ist die Wertmarke kostenlos.

Spenden

Der Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V. (bvkm) ist ein gemeinnütziger Verein, der sich ausschließlich über Spenden, Mitgliedsbeiträge und öffentliche Zuschüsse finanziert. Der vorliegende Rechtsratgeber wird auf der Internetseite des bvkm kostenlos und werbefrei zur Verfügung gestellt, um möglichst vielen Ratsuchenden zu helfen. Wir freuen uns deshalb, wenn Sie unsere Arbeit durch eine Spende unterstützen. Unser Spendenkonto lautet:

Spendenkonto:

Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen

IBAN: DE69 3702 0500 0007 0342 03

BIC: BFSWDE33XXX

Bank für Sozialwirtschaft